

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 22<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1855.

---

---

#### N<sup>o</sup>. 107) Decret

wegen Bestätigung der revidirten Statuten der Sächsischen Dampfschiffahrtsgesellschaft;

vom 21sten November 1855.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den umgearbeiteten Statuten der Sächsischen Dampfschiffahrtsgesellschaft die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den Bestimmungen dieser Statuten, welche an die Stelle der bisherigen, unter dem 2ten Februar 1839 bestätigten Statuten treten, allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ertheilt worden.

Dresden, den 21sten November 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

---

#### N<sup>o</sup>. 108) Verordnung,

die Anlage von Zweigbahnen der Albertsbahn nach dem Augustuschachte und den fiscalischen Kohlenschächten betreffend;

vom 29sten November 1855.

Nach erfolgter Genehmigung der von dem Directorium der Albertsbahn eingereichten Grundrisse für die nach dem Augustuschachte, sowie nach den fiscalischen Kohlenschächten im Plauenschen Grunde anzulegenden Zweigbahnen wird auf Grund § 1 unter 3 und §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 2ten Juni 1852, die Abtretung von Grundeigenthum für innenbemerkte Eisenbahnanlagen betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre

1852, Seite 143), ingleichen unter Bezugnahme auf § 5 der Verordnung vom 28sten Juli 1853, den Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 2ten Juni 1852 in Bezug auf die Albertsbahn betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1853, Seite 160 fg.) andurch bekannt gemacht, daß

1) die Zweigbahn nach dem Augustusschachte die Fluren von  
Döhlen und  
Deuben

2) die Zweigbahnen nach den fiscalischen Kohlschächten die Fluren von  
Botschappel,  
Zaukerode,  
Ober-Pesterwitz,  
Wurgewitz,  
Niederhermsdorf und  
Döhlen

berühren werden.

Die Vorschriften in §§ 1 und 2 der Verordnung vom 28sten Juli 1853 haben auf diese Flurbezirke und die darin von der Eisenbahnlinie betroffenen Grundstücke Anwendung zu leiden.

Dresden, den 29sten November 1855.

**Ministerium des Innern.**  
**Frhr. v. Beust.**

Demuth.

---

### **N<sup>o</sup>. 109) Verordnung,**

die Publication des mit der Königlich Großbritannischen Regierung abgeschlossenen  
Zusatzvertrags zum Vertrage vom 13ten Mai 1846 über den gegenseitigen  
Schutz der Autorenrechte betreffend ;

vom 5ten December 1855.

**N**achdem unter dem 24sten Juni dieses Jahres zwischen der Königlich Großbritannischen und der Königlich Preussischen Regierung ein Zusatzvertrag zu dem Vertrage vom 13ten Mai 1846 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1846, Seite 185 fg.) wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung abgeschlossen und mittels besonderer bei der Auswechselung der Ratificationen aufgenommenen Protocolls vom 13ten August mit Allerhöchster Genehmigung Seiten der Königlich Sächsischen Regierung durch Ihren Bevollmächtigten in London auch diesem Zusatzvertrage beigetreten

worden ist, so wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 30sten Juli 1855 dieser Zusatzvertrag nachstehend unter ☉ zur Nachachtung bekannt gemacht und zugleich rücksichtlich der Ausführung Folgendes bestimmt:

1) Der im Artikel VI. des Zusatzvertrags vorbehaltene Termin für den Beginn der Wirksamkeit desselben wird hiermit auf  
den 1sten April 1856  
festgesetzt.

2) Nach Artikel I. können nunmehr Verlagsartikel, welche in irgend einem Staate erschienen sind, welcher mit Großbritannien einen Vertrag wegen gegenseitigen Schutzes wider den Nachdruck abgeschlossen hat, und welche von Leipzig ab nach Großbritannien ausgeführt werden, gleich Sächsischen Artikeln mit dem Stempel des Stadtraths zu Leipzig nach Artikel V. des Hauptvertrags vom 13ten Mai 1846 eben so versehen werden, wie dieß dormalen schon bei Preussischen, Hannöverschen u. s. w. Verlagsartikeln zulässig war.

3) Der im Artikel III. zugesagte Schutz erstreckt sich nur auf das Verbot der Publication (Herausgabe) einer nicht autorisirten Uebersetzung unter den dort angegebenen Voraussetzungen innerhalb des Königreichs Sachsen; berührt also das Commissionsgeschäft nicht.

4) Der Schutz gegen Herausgabe jeder vom Englischen Autor nicht autorisirten Uebersetzung wird für jedes Werk — und in dieser Beziehung gilt jeder Theil als selbstständiges Werk —, welches nach dem 1sten April 1856 in Großbritannien erscheint, dann fünf Jahre vom Erscheinen des Originals gewährt, wenn das Englische Originalwerk, beziehentlich jeder Theil desselben, spätestens 3 Monate nach seinem Erscheinen in Gemäßheit des Hauptvertrags in die Bücherverrolle der Kreisdirection zu Leipzig eingetragen und der Vorbehalt des Uebersetzungsrechts auf dem Titel (bei mehrtheiligen Werken wenigstens auf dem Titel des ersten nach dem 1sten April 1856 erschienenen Bandes) ausgesprochen ist, und wenn eine autorisirte Uebersetzung in der That binnen der im Art. III, § 3 des Zusatzvertrags ausgesprochenen Fristen in einem der beiden contrahirenden Staaten erschienen und ebenfalls in die Bücherverrolle der Kreisdirection eingetragen ist. Unter diesen Voraussetzungen leiden alle Vorschriften der Verordnung vom 22sten Februar 1844 über das provisorische Verfahren im Verwaltungswege auch gegen jede in Sachsen erschienene vom Autor nicht autorisirte Uebersetzung Anwendung.

5) Um den Nachweis zu erleichtern, wird die Kreisdirection zu Leipzig bei Ertheilung des Verlagscheins für eine Uebersetzung eines Englischen Originalwerks dann, wenn es der Ausbringer des Verlagscheins wünscht, und wenn sich die Kreisdirection überzeugt hat, daß allen Voraussetzungen des Artikels III. des Zusatzvertrags genügt ist, im Texte des Verlagscheins bemerken, daß diese Uebersetzung eine den fünfjährigen Schutz nach den Bestimmungen des Zusatzvertrags genießende sei. Da dem Autor nicht verwehrt ist, mehrere

Uebersetzungen zu autorisiren, so steht nichts entgegen, daß für mehrere Uebersetzungen desselben Originalwerks Verlagscheine ertheilt werden, vorausgesetzt, daß für jede die Autorisation des Autors und die Innehaltung der Publicationsfrist nachgewiesen ist.

6) Ein mit dieser Bemerkung versehener Verlagschein soll bis zu Ausführung eines Anderen im Rechtswege als genügende Legitimation des Verlegers zu Verfolgung jeder in Sachsen erschienenen, nicht in gleicher Weise autorisirten Uebersetzung angesehen werden.

7) Die Bestimmungen des Artikels IV. sind auf die Aufführung bereits gedruckter Englischer dramatischer und musikalischer Werke zur Zeit nicht anzuwenden, da das Gesetz vom 27ten Juli 1846 den Schutz nur für ungedruckte Werke dieser Art gewährt.

Dresden, den 5ten December 1855.

## Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.



Seine Majestät der König von Preußen in Ihrem Eigeneu sowohl, als im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau-Cöthen, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie einerseits; und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland ander-

His Majesty the King of Prussia, as well in his own name as in that of His Majesty the King of Saxony, His Royal Highness the Grand Duke of Saxe-Weimar, His Royal Highness the Duke of Saxe-Meiningen, His Royal Highness the Duke of Saxe-Altenburg, His Royal Highness the Duke of Saxe-Coburg-Gotha, His Royal Highness the Duke of Brunswick, His Royal Highness the Duke of Anhalt-Dessau-Cöthen, His Royal Highness the Duke of Anhalt-Bernburg, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Rudolstadt, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Sondershausen, His Serene Highness the Prince of Reuss (elder branch), and His Serene Highness the Prince of Reuss (younger branch) on the one part; and Her Majesty the Queen of the United

rerseits, von dem Wunsche geleitet, die zwischen Ihren gedachten Majestäten am 13. Mai 1846 in Berlin zum gegenseitigen Schutze wider Nachdruck abgeschlossene Uebereinkunft zu erweitern, haben beschlossen zu diesem Zwecke einen Zusatzvertrag abzuschließen, und deshalb zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Albrecht, Grafen von Bernstorff, Allerhöchsthren wirklichen Geheimen Rath und Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Großbritannischen Majestät, Ritter des rothen Adler-Ordens Erster Klasse mit Eichenlaub, Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, Ritter des Königlich Sicilianischen St. Januarius-Ordens, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Ordens, Comthur des Königlich Portugiesischen Christus-Ordens;

Und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, den sehr ehrenwerthen Georg Wilhelm Friedrich, Grafen von Clarendon, Baron Hyde von Hindon, Pair des vereinigten Königreichs, Mitglied Ihrer Großbritannischen Majestät Geheimen-Raths, Ritter des Ordens vom Hosenbunde, Großkreuz des Bath-Ordens, Ersten Staats-Secretair Ihrer Großbritannischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten; und den sehr ehrenwerthen Eduard Johann, Baron Stanley von Alderley, Pair des vereinigten Königreichs, Mitglied Ihrer Großbritannischen Ma-

Kingdom of Great Britain and Ireland, on the other part; being desirous of extending the scope of the Convention which was concluded between Their said Majesties at Berlin on the 13. of May, 1846, for the reciprocal protection of Copyright, have resolved to conclude an Additional Convention for that purpose, and have named as their respective Plenipotentiaries, that is to say: —

His Majesty the King of Prussia, His Privy Councillor and Chamberlain, Albert Count of Bernstorff, Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to Her Britannic Majesty, Knight Grand Cross of the Order of the Red Eagle, and of the Orders for Civil Merit of the Bavarian Crown, of St. Januarius of the Two Sicilies, and of St. Stanislaus of Russia, Knight Commander of the Order of Christ of Portugal;

And Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great Britain and Ireland, the Right Honourable George William Frederick, Earl of Clarendon, Baron Hyde of Hindon, a Peer of the United Kingdom, a Member of Her Britannic Majesty's Most Honourable Privy Council, Knight of the Most Noble Order of the Garter, Knight Grand Cross of the Most Honourable Order of the Bath, Her Britannic Majesty's Principal Secretary of State for Foreign Affairs, and the Right Honourable Edward John, Baron Stanley of Alderley, a Peer of

jestät Geheimen-Raths und Präsident des Geheimen-Raths-Ausschusses für Angelegenheiten des Handels und der ausländischen Plantagen;

Welche nach geschehener Auswechselfung ihrer richtig befundenen Vollmachten folgende Artikel verabredet und abgeschlossen haben:

#### Artikel I.

Man ist übereingekommen, daß alle Bücher, Stiche und Zeichnungen, welche innerhalb des Gebietes irgend eines anderen Staates, der eine Uebereinkunft wider den Nachdruck mit Großbritannien abgeschlossen hat, oder abschließt, oder einer solchen beigetreten ist, oder beitrith, veröffentlicht sind, bei ihrer Ausfuhr aus Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen oder Neuß, für die Zwecke der gegenwärtigen Uebereinkunft angesehen werden sollen, als ob sie aus dem Lande ihrer Veröffentlichung ausgeführt wären.

#### Artikel II.

Der Schutz, welcher durch die unterm 13. Mai 1846 zwischen den hohen contrahirenden Theilen abgeschlossene Uebereinkunft den Originalwerken zugesichert wurde, wird auf Uebersetzungen ausgedehnt; worunter jedoch ausdrücklich verstanden ist, daß die Absicht des gegenwärtigen Artikels einfach dahin geht, den Uebersetzer bezüglich seiner eigenen Ueber-

the United Kingdom, a Member of Her Britannic Majesty's Most Honourable Privy Council, and President of the Committee of Privy Council for Affairs of Trade and Foreign Plantations;

Who, after having communicated to each other their respective full powers, found in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

#### Article I.

It is agreed that all books, prints, and drawings published within the dominions of any other State that has concluded or may conclude, or which has acceded or may accede to, a Copyright Convention with Great Britain, shall, if exported from Prussia, Saxony, Saxe-Weimar, Saxe-Meiningen, Saxe-Altenburg, Saxe-Coburg-Gotha, Brunswick, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, or Reuss, be considered, for the purposes of this Convention, to have been exported from the country of their publication.

#### Article II.

The protection granted by the Convention which was concluded between the High Contracting Parties on the 13<sup>th</sup> of May, 1846, to original works; is extended to translations; it being, however, clearly understood that the intention of the present Article is simply to protect a translator in respect of his

setzung zu schügen, und daß nicht bezweckt wird, auf den ersten Uebersetzer irgend eines Werkes das ausschließliche Recht zum Uebersetzen dieses Werkes zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

### Artikel III.

Der Verfasser irgend eines in einem der beiden Staaten veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht der Uebersetzung desselben vorbehalten wissen will, soll bis zum Ablauf von fünf Jahren vom Datum der ersten Veröffentlichung der von ihm autorisirten Uebersetzung an, zum Schutze gegen die Publication jeder von ihm nicht also autorisirten Uebersetzung in dem anderen Staate in folgenden Fällen berechtigt sein:

§ 1. Wenn das Originalwerk in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner Veröffentlichung in dem anderen Staate, einregistriert und niedergelegt worden ist.

§ 2. Wenn der Verfasser auf dem Titelblatte seines Werkes seine Absicht vermerkt hat, sich das Recht der Uebersetzung desselben vorzubehalten.

§ 3. Vorausgesetzt ist immer, daß mindestens ein Theil der autorisirten Uebersetzung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Einregistrierung und Niederlegung des Originals erschienen sein, und daß das Ganze innerhalb dreier Jahre nach dem Datum dieser Niederlegung veröffentlicht sein wird.

§ 4. Vorausgesetzt ist ferner, daß die Veröffentlichung der Uebersetzung in einem von den beiden Staaten stattfindet, und daß dieselbe in Gemäßheit der Bestimmungen des

own translation, and that it is not intended to confer upon the first translator of any work the exclusive right of translating that work, except in the case and to the extent provided for in the following Article.

### Article III.

The author of any work published in either of the two countries, who may choose to reserve the right of translating it, shall, until the expiration of five years from the date of the first publication of the translation thereof authorized by him, be, in the following cases, entitled to protection from the publication in the other country of any translation of such work not so authorized by him:

§ 1. If the original work shall have been registered and deposited in the one country within three months after its first publication in the other.

§ 2. If the author has notified on the title — page of his work his intention to reserve the right of translating it.

§ 3. Provided always, that at least a part of the authorized translation shall have appeared within a year after the registration and deposit of the original, and that the whole shall have been published within three years after the date of such deposit.

§ 4. And provided that the publication of the translation shall take place within one of the two Countries, and that it shall be registered and deposited

Artikels II. der Uebereinkunft vom 13. Mai 1846 einregistrirt und niedergelegt wird.

In Bezug auf Werke, welche in Theilen veröffentlicht werden, wird es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte, in dem ersten Theile erscheint. Jedoch soll, mit Rücksicht auf den durch diesen Artikel auf fünf Jahre beschränkten Zeitraum für die Ausübung des ausschließlichen Rechts der Uebersetzung, jeder Theil als ein besonderes Werk behandelt, und jeder Theil in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner ersten Veröffentlichung in dem anderen, einregistrirt und niedergelegt werden.

#### Artikel IV.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sollen auch auf die Darstellung dramatischer Werke und die Aufführung musikalischer Compositionen in so weit anwendbar sein, als die Geseze jedes der beiden Staaten in dieser Beziehung auf die zum ersten Male in denselben öffentlich dargestellten oder aufgeführten dramatischen und musikalischen Werke Anwendung finden, oder finden sollen.

Um jedoch dem Verfasser den Anspruch auf gesetzlichen Schutz in Bezug auf die Uebersetzung eines dramatischen Werkes zu gewähren, muß eine solche Uebersetzung innerhalb dreier Monate nach der Einregistrirung und Niederlegung des Originals erscheinen.

Es versteht sich, daß der durch gegenwärtigen Artikel gewährleistete Schutz nicht beabsichtigt wird, um angemessene Nachahmungen oder Bearbeitungen dramatischer Werke, je

in conformity with the stipulations of Article II. of the Convention of the 13<sup>th</sup> of May, 1846.

With regard to works which are published in parts, it will be sufficient if the declaration of the author that he reserves the right of translation shall appear in the first part. But with reference to the period of five years, limited by this Article for the exercise of the exclusive right of translation, each part shall be treated as a separate work, and each part shall be registered and deposited in the one country within three months after its first publication in the Other.

#### Article IV.

The stipulations of the preceding Articles shall also be applicable to the representation of dramatic works, and to the performance of musical compositions, in so far as the laws of each of the two countries are or shall be applicable in this respect to dramatic and musical works first publicly represented or performed therein.

In order, however, to entitle the author to legal protection in regard to the translation of a dramatic work, such translation must appear within three months after the registration and deposit of the original.

It is understood that the protection stipulated by the present Article is not intended to prohibit fair imitations, or adaptations of dramatic works to the

für die Bühne in Preußen oder in England zu verhindern, sondern daß er lediglich un- rechtmäßigen Uebersetzungen vorbeugen soll.

Die Frage ob ein Werk Nachahmung oder Nachdruck ist, soll in allen Fällen von den Gerichtshöfen der bezüglichen Staaten, in Gemäßheit der in jedem derselben geltenden Gesetze, entschieden werden.

#### Artikel V.

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels I. des Vertrags vom 13. Mai 1846 und des Artikels II. des gegenwärtigen Zusatz- vertrags sollen aus Zeitungen oder periodi- schen Schriften, welche in einem der beiden Staaten erscheinen, entlehnte Artikel in den Zeitungen oder periodischen Schriften des anderen Staates wieder abgedruckt oder über- setzt werden können, wenn nur die Quelle, aus welcher solche Artikel entnommen sind, angegeben wird.

Doch soll diese Erlaubniß nicht so gedeutet werden, als ob sie in einem der beiden Staaten den Wiederabdruck oder die Ueber- setzung von Artikeln aus Zeitungen oder pe- riodischen Schriften, welche in dem anderen Staate erscheinen, gestatte, wenn die Verfasser derselben in derjenigen Zeitung oder periodi- schen Schrift, in welcher solche Artikel erschie- nen sind, auf eine in die Augen fallende Weise bekannt gemacht haben, daß sie deren Wiederabdruck verbieten.

Diese letzte Bestimmung soll indessen auf Artikel politischen Inhalts keine Anwendung finden.

1855.

stage in Prussia and England respecti- vely but is only meant to prevent pira- tical translations.

The question whether a work is an imitation or a piracy, shall in all cases be decided by the courts of justice of the respective countries, according to the laws in force in each.

#### Article V.

Notwithstanding the stipulations of Article I. of the Convention of the 13<sup>th</sup> of May, 1846, and of Article II. of the present Additional Convention, articles extracted from newspapers or periodicals published in either of the two coun- tries, may be republished or translated in the newspapers or periodicals of the other country, provided the source from whence such articles are taken be ack- nownledged.

Nevertheless, this permission shall not be construed to authorize the repu- blication or translation in one of the two countries, of articles from newspapers or periodicals published in the other country, the authors of which shall have notified in a conspicuous manner in the journal or periodical in which such ar- ticles have appeared, that they forbid the republication thereof.

This last stipulation shall not, howe- ver, apply to articles of political dis- cussion.



## Artikel VI.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll so schnell als möglich nach Auswechselfung der Ratificationen in Ausführung kommen.

In jedem Staate soll zuvor von der Regierung desselben gebührender Maßen der Tag bekannt gemacht werden, welcher für diese seine Ausführung festgesetzt werden wird, und seine Bestimmungen sollen nur auf Werke Anwendung finden, welche nach jenem Tage veröffentlicht werden.

## Artikel VII.

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll dieselbe Dauer haben wie der Vertrag vom 13. Mai 1846. Er soll ratificirt und die Ratificationen zu London so schnell als möglich, innerhalb zweier Monate, vom Datum der Unterzeichnung ab, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die obengenannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen zu London den vierzehnten Juni im Jahre des Herrn Ein Tausend Acht Hundert fünf und funfzig.

(L. S.) gez. Bernstorff.

(L. S.) = Clarendon.

(L. S.) = Stanley of Alderley.

Mit dem Originale gleichlautend.

Berlin, den 24sten Juni 1855.

(L. S.)

Geß. Kanzleirath und Vorstand der Geheim-Kanzlei des Königl. Preuß. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

## Article VI.

The present Additional Convention shall come into operation as soon as possible after the exchange of the ratifications thereof.

Due notice shall be given beforehand in each country by the Government of that country, of the day which may be fixed upon for its so coming into operation, and its stipulations shall apply only to works published after that day.

## Article VII.

The present Additional Convention shall have the same duration as the Convention of the 13<sup>th</sup> of May 1846. It shall be ratified, and the ratifications shall be exchanged at London as soon as may be within two months from the date of signature.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the present Convention, and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at London the Fourteenth day of June, in the year of Our Lord one thousand eight hundred and fifty-five.

(L. S.) Bernstorff.

(L. S.) Clarendon.

(L. S.) Stanley of Alderley.

Poll,

Geß. Kanzleirath und Vorstand der Geheim-Kanzlei des Königl. Preuß. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

**№. 110) Verordnung,**  
das Maaß bei dem Milchverkaufe betreffend;

vom 12ten December 1855.

**E**s ist zur Kenntniß des Ministeriums des Innern gekommen, daß bei dem Milchverkaufe anstatt des gesetzlichen Landesmaaßes, der Dresdner Kanne, in einigen Theilen des Landes noch die s. g. große oder alte Kanne, sowie in manchen Orten verschiedene andere Kannenmaaße, deren Rauminhalt jedoch eben so wenig als derjenige der großen Kanne feststeht, in Anwendung kommen.

Um diesen Mißbrauch abzustellen und weiteren Contraventionen vorzubeugen, wird andurch verordnet, wie folgt:

1) Vom 1sten Juli 1856 an ist jeder Verkauf von Milch nur nach der Dresdner Kanne und deren Unterabtheilungen gestattet.

2) Contraventionen ziehen nächst der Confiscation der dem Verbote entgegen angewendeten Kannenmaaße eine Geldstrafe von 10 Neugroschen bis zu fünf Thalern nach sich.

3) Die Polizeibehörden haben die pünktliche Ausführung dieser Verordnung zu überwachen.

Dresden, den 12ten December 1855.

**Ministerium des Innern.**  
Frhr. v. Beust.

Demuth.

---

**№. 111) Verordnung,**

die Richtung einer Zweigbahn der Staatskohlenbahn bei Zwickau betreffend;

vom 14ten December 1855.

**U**nter Bezugnahme auf § 3 der Verordnung vom 11ten April 1853 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1853, Seite 67 fg.) und auf Grund des vorgelegten, von dem Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Finanzministerium genehmigten Detailsplanes wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Anlegung einer Zweigeisenbahn von dem Kohlenwerke der Bürgergewerkschaft in Zwickau zur Verbindung mit der von Zwickau nach Gainsdorf führenden Staatskohlenbahn die Flur  
der Stadt Zwickau

berührt.

Die im § 1 der Verordnung vom 11ten April 1853 enthaltenen Bestimmungen

wegen der Expropriation haben daher auf diesen Flurbezirk und die innerhalb desselben von der Zweigeisenbahnlinie betroffenen Grundstücke allenthalben Anwendung zu leiden.

Dresden, den 14ten December 1855.

## Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

### N<sup>o</sup> 112) Verordnung,

die Abänderung der bei den nach § 37 der Posttarordnung vom 13ten Juni 1850 zulässigen baaren Einzahlungen zu erhebenden Gebühren betreffend;

vom 18ten December 1855.

Zur weiteren Erleichterung des inländischen Geldverkehrs mit Eintritt der Verordnung vom 8ten Juli laufenden Jahres, das Verbot der Zahlungen in fremdem Papiergelde betreffend, hat mit Allerhöchster Genehmigung das Finanzministerium beschlossen, bei der im § 37 der Posttarordnung vom 13ten Juni 1850 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1850, Seite 161) den Postanstalten zur Pflicht gemachten Annahme von baaren Einzahlungen von den kleinsten Beträgen an bis zur Höhe von 25 Thalern einschließlic, zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger im Bereiche der Sächsischen Postverwaltung, die zuletzt in der Verordnung vom 18ten Juni 1852 (Seite 234 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852) auf  $\frac{1}{4}$  Ngr. für den Thaler bestimmte Einzahlungsgebühr in Wegfall zu bringen, und dagegen neben dem gewöhnlichen Briefporto nur das Werthporto nach § 17 b der angezogenen Posttarordnung, ohne weitere Procuragebühr, erheben zu lassen.

Kleinere Einzahlungen unter Einem Thaler sollen hierbei gleich denen von Einem Thaler behandelt werden.

Für die richtige Auszahlung dieser Baarzahlungen wird die nach § 37 der Posttarordnung zugesicherte Gewähr unverändert geleistet.

Neben dem obigen Porto sind auch fernerhin nach § 35 der angezogenen Posttarordnung Sechs Pfennige für den Postschein zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit dem 1sten Januar 1856 in Wirksamkeit.

Die sämmtlichen Postbehörden des diesseitigen Postbezirks, sowie Alle, die es sonst angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Dresden, den 18ten December 1855.

Finanzministerium.

Behr.

Opelt.

**№ 113) Gesetz,**

die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen betreffend, zur Abänderung und Erläuterung des Gesetzes vom 8ten März 1838;

vom 12ten December 1855.

**W**IR, **J**ohann, von **G**OTTES Gnaden König von Sachsen  
 IC. IC. IC.

haben für nöthig befunden, nach Einführung des neuen Grundsteuersystems die, zum Theil nur provisorischen Bestimmungen des Gesetzes vom 8ten März 1838 über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 266 fg.) theils abzuändern, theils zu erläutern, und verordnen demnach, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Folgendes:

§ 1. Die §§ 7, 8, 12, 13, 14, 15, 24 und 25 des Gesetzes vom 8ten März 1838 werden, soweit dieß nicht schon hinsichtlich des § 15 durch das Gesetz vom 18ten November 1848 geschehen ist, hierdurch aufgehoben.

§ 2. Die Vertretung der Kirchengemeinden hat in allen Fällen, wo es nach Maaßgabe des gegenwärtigen und des Gesetzes vom 8ten März 1838 einer solchen bedarf, in der durch das Gesetz vom 30sten März 1844, die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 140) geordneten Maaße zu erfolgen.

Vertretung der  
Kirchen- und  
Schulgemein-  
den.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Bestandtheilen eines zusammen-  
gesetzten Kirchenbezirks entscheidet nicht die Stimmenmehrheit, sondern zunächst die vor-  
gesetzte Kircheninspection und, wenn ein Stadtrath Mitglied derselben ist, die vorgesezte  
Consistorialbehörde.

Hinsichtlich der Vertretung der Schulgemeinden bewendet es bei dem Gesetze vom  
14ten September 1843, die Vertretung der Schulgemeinden betreffend, (Gesetz- und  
Verordnungsblatt Seite 125).

§ 3. Auch in den § 5 des Gesetzes vom 8ten März 1838 erwähnten Orten sind  
die Vertreter der Kirchen- und Schulgemeinde, oder eines selbstständigen Bestandtheils der-  
selben, die Wahl eines anderen Aufbringungsfußes, als des daselbst geordneten, unter Fest-  
haltung der §§ 37 und 38 der Landgemeindeordnung über die Beschlußfassung gegebenen  
Vorschriften, zu beschließen berechtigt.

Anlagen in  
Dörfern und  
Orten, welche  
die Städteord-  
nung nicht an-  
genommen  
haben.

Ueberdies können die Vertreter der Angeseffenen, oder einer Classe derselben (Land-  
gemeindeordnung § 42), oder der Unangeseffenen, und zwar sowohl des ganzen Bezirks, als  
einer einzelnen politischen Gemeinde darin, dasern sie sich durch die gesetzliche Theilung der  
Anlage in zwei gleiche Hälften verlegt erachten, bei der Inspection auf Abänderung antragen.

- In der Regel ist jedoch ein solcher Antrag nur dann zulässig, wenn mindestens
- a) bei fortlaufenden Anlagen vom Kopfe Fünf Neugroschen oder von der Steuereinheit Ein Pfennig,
  - b) beim Hinzutritte außerordentlicher Anlagen vom Kopfe Zehn Neugroschen oder von der Steuereinheit Zwei Pfennige

in einem Jahre aufzubringen sind.

Unter besonderen Umständen kann indeß die Consistorialbehörde auch im Falle eines geringeren Beitrags den Antrag auf gleichmäßigere Umlegung für statthaft erklären.

Wollen einzelne politische Gemeinden in einem aus mehreren Gemeinden oder Gemeindetheilen zusammengesetzten Kirchen- oder Schulbezirke ihren Antheil zu den gemeinschaftlichen Parochiallasten nach einem anderen Maaßstabe aufbringen, als nach dem, welcher in der Gesamtgemeinde zur Anwendung kommt, so ist denselben ihre Quote nach dem letzteren Maaßstabe auszuwerfen und ihnen die Aufbringung derselben nach dem von ihnen gewählten Anlagefusse zu überlassen.

Entscheidung  
der Behörden  
im Mangel  
einer Vereinig-  
ung.

§ 4. Können sich, wenn nach Vorstehendem der § 5 des Gesetzes vom 8ten März 1838 geordnete Aufbringungsfuß mit einem anderen vertauscht werden soll, die betreffenden Gemeindevertreter über einen solchen nicht vereinigen, oder wird gegen den von ihnen beschlossenen von einzelnen Theilen oder Classen (§ 3) der Kirchen- oder Schulgemeinde Widerspruch erhoben und begründet gefunden, so entscheiden die kirchlichen Behörden, zunächst die Kirchen- oder Schulinspection einer Seite über die Quote, welche von den Grundstücken nach Steuereinheiten aufgebracht werden soll, anderer Seite über die Umlegung des übrigen Theils vom Bedarfe, bei dessen Aufbringung nach Befinden der Gewer- und Arbeitsverdienst, sowie das bewegliche Vermögen der Beitragspflichtigen in Betracht zu ziehen ist.

Anlage der Per-  
sonalbeiträge  
nach einem an-  
deren Fuße.

§ 5. Wenn auch die Anlage nach § 5 des Gesetzes vom 8ten März 1838 zur Hälfte auf die Grundstücke, zur anderen Hälfte auf die Köpfe gelegt wird, sind doch die Vertreter sowohl der Gesamtgemeinde, als einzelner Theile oder Classen derselben, für die Umlegung der auf die Personen fallenden Kirchen- oder Schullasten, die Feststellung eines gleichmäßigeren Vertheilungsmaaßstabes, als des nach Köpfen, zu fordern berechtigt.

Erforderliche  
Bestätigung  
für neue örtliche  
Vertheilungs-  
normen.

§ 6. Beschlüsse oder Vereinigungen der Kirchen- oder Schulgemeinden, durch welche ein, von dem § 5 des Gesetzes vom 8ten März 1838 geordneter Fuße abweichender Aufbringungsmaaßstab eingeführt werden soll, bedürfen der Genehmigung der Kirchen- oder Schulinspection und, wenn dadurch die Feststellung eines, nicht allein für den vorliegenden besonderen Fall, sondern für die Zukunft gültigen Regulativs bezweckt wird, überdieß noch der Genehmigung der Consistorialbehörde.

Beiträge der  
Rittergüter-  
besitzer.

§ 7. Der Beitrag der zu einer Kirchen- oder Schulgemeinde gehörigen Rittergüter ist, unabhängig von einer abweichenden Umlegung der Kirchen- oder Schullasten unter den

übrigen Gemeindegliedern, nach dem § 5 des Gesetzes vom 8ten März 1838 geordneten Maaßstabe zu berechnen.

Zu demjenigen Theile des Aufwandes, der nach der Kopffzahl aufzubringen ist, hat der Rittergutsbesitzer nur für sich und seine Familie, soweit die betreffenden Personen auf dem Gute wohnen und nicht nach § 8 befreit sind, beizutragen. Andere in Rittergutsgebäuden wohnhafte Personen werden zur Kopffzahl der übrigen Kirchen- oder Schulgemeinde gerechnet und solcher zur Beziehung überwiesen.

§ 8. Von persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke sind befreit:

Persönliche  
Befreiungen.

- a) die Mitglieder einer, der Kirchengemeinde fremden, vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft, jedoch für Schulzwecke nur in dem Falle, wenn sich eine öffentliche Schule ihres Glaubensbekenntnisses an demselben Orte, oder doch so nahe befindet, daß die Kinder den erforderlichen Unterricht in solcher vollständig genießen können;
- b) angestellte Geistliche und Lehrer an denjenigen Schulen, deren Unterhaltung nach dem Gesetze vom 6ten Juni 1835 den Gemeinden obliegt, für ihre Personen und Familien;
- c) alle Militärpersonen, mit Ausnahme der Hauptleute und der in gleichem oder höherem Range stehenden Militärpersonen in ihren Standquartieren, so lange sie im activen Dienste sind.

Alle übrigen persönlichen Befreiungen sind und bleiben aufgehoben.

§ 9. Zu § 29 wird folgende zusätzliche Bestimmung gegeben:

Vereinigte  
Kirchspiele.

Insbondere sind: der in dem Rescripte vom 20sten August 1658 (Cod. Aug. 1ster Theil, Seite 861) ausgesprochene Grundsatz, daß Filialisten zu den Kosten der Einholung des neuen Pfarrers und anderen dergleichen Unkosten jederzeit nur zum dritten Theile beizutragen sollen, — die gleichmäßige Vorschrift im § 4 des Regulativs vom 1sten Februar 1799, sowie die des Rescripts vom 20sten August 1810 (Oberamtspatent vom 22sten August 1810) nicht weiter in Anwendung zu bringen.

Es sind daher auch rechtskräftige Entscheidungen und Verträge über die Vertheilung von Parochiallasten zwischen vereinigten Kirchspielen ferner nicht gültig, soweit

- a) dergleichen Entscheidungen auf gedachten Rescripten und Regulativen beruhen oder
- b) dergleichen Verträge in der Absicht geschlossen worden sind, um den durch nurgedachte Normen festgesetzten Maaßstab anzuerkennen oder zu modificiren.

Dagegen bleiben solche rechtskräftige Entscheidungen und Verträge auch ferner bei Kräften, welche eine von dem Gesetze vom 8ten März 1838 abweichende Vertheilung der Parochiallasten nicht in Folge gedachter älterer gesetzlicher Bestimmungen, oder eines bloßen Herkommens, sondern auf den Grund besonderer factischer Verhältnisse feststellen, was

jedoch aus der unterlassenen Erwähnung jener gesetzlichen Bestimmungen keineswegs zu vermuthen, sondern von dem, der sich darauf bezieht, in jedem Falle zu erweisen ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die von eingepfarrten Gemeinden geschlossenen Verträge und auf die gegen sie gesprochenen Entscheidungen Anwendung.

§ 10. Im Uebrigen hat es bei den Vorschriften des Gesetzes vom 8ten März 1838 und des Gesetzes vom 21sten März 1843, ingleichen, soviel die Oberlausitz betrifft, bei der Verordnung vom 12ten Juli 1842 allenthalben ferner sein Bewenden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und das Königliche Siegel beidrucken lassen. Dresden, am 12ten December 1855.

**Johann.**



**Johann Paul von Falkenstein.**

---

### **№. 114) Verordnung,**

die Gewerbesteuer der Bankschlächter und Branntweimbrenner auf das Jahr 1856 betreffend;

vom 17ten December 1855.

**A**uf Grund des Finanzgesetzes vom 16ten August 1855, § 3 (Seite 314 des Gesetz- und Ordnungsblattes) und mit Rücksicht auf den dießjährigen Ertrag der Schlacht- und Branntweinsteuer wird hiermit Folgendes bestimmt:

Die Bankschlächter und Branntweimbrenner haben auf das Jahr 1856 an ordentlicher Gewerbesteuer zu entrichten, und zwar:

I. Die Bankschlächter

a) in großen und Mittel-Städten

8½ Pfennige,

b) in kleinen Städten und auf dem platten Lande

7½ Pfennige

von jedem vollen Thaler der ordentlichen und außerordentlichen Schlachtsteuer, welche sie im Jahre 1855 zu erlegen gehabt haben;

II. Die Branntweimbrenner

den 275sten Theil der von ihnen im Jahre 1855 zu erlegen gewesenen Branntweinsteuer. Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 17ten December 1855.

**Finanz=Ministerium.**

**Behr.**

**Senker.**

**№. 115) Verordnung,**

das Auslohnem der Arbeiter in den fabrikmäßig oder als Hausindustrie betriebenen Gewerbszweigen betreffend;

vom 18ten December 1855.

Da wiederholt bei dem Ministerium des Innern Anzeigen über Bedrückungen eingegangen sind, welche in den Fabrikgegenden die Factore und Verleger, sowie selbst einzelne Fabrikunternehmer dadurch sich zu Schulden kommen lassen, daß sie ihre Lohn- oder Fabrikarbeiter, anstatt in baarem Gelde, ganz oder zum Theil in Lebensmitteln oder Waaren auslohnem, so findet das Ministerium des Innern sich veranlaßt, im Anschluß an die bereits veröffentlichte Verordnung vom 22sten October 1849, den Betrieb des Kramhandels durch Holzwaarenhändler, ingleichen durch Factore und Verleger anderer Zweige der Hausindustrie betreffend, (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1849, Seite 285) hiermit Folgendes zu verordnen:

1. Das Auslohnem der Arbeiter in den fabrikmäßig oder als Hausindustrie betriebenen Gewerbszweigen ohne Unterschied, es mögen die gelieferten Waaren von ihnen in der eigenen Behausung oder in dem betreffenden Fabriketablissement selbst gefertigt werden, hat Seiten der Fabrikunternehmer, Factoren und Verleger anders nicht, als in baarem Gelde zu erfolgen.

2. Dagegen ist das Auslohnem in Brod (Brodmarken) und sonstigen Lebensmitteln, sowie in anderen Waaren aller Art untersagt.

3. Eine Ausnahme von dem unter 2 erwähnten Verbote wird nur insofern nachgelassen, als den Fabrikunternehmern, Factoren und Verlegern gestattet bleibt, den Arbeitern diejenigen Materialien, welche dieselben für sie von neuem zu verarbeiten haben, anstatt baaren Geldes anzurechnen.

4. Einrichtungen, welche in der Absicht getroffen werden, den Arbeitern zeitweilig die Beschaffung der nöthigsten Lebensmittel thunlichst zu erleichtern, fallen, unter der Voraussetzung, daß hierzu jedesmal besondere obrigkeitliche Erlaubniß ertheilt worden, nicht unter obiges Verbot.

5. Vorstehende Bestimmungen leiden sowohl auf die Städte, als auf das platte Land Anwendung und zwar auch dann, wenn die Fabrikanten, Factoren oder Verleger als gelernte Kaufleute oder auf Grund der Ortsverfassung oder besonderer Concession gleichzeitig zum Handel mit Lebensmitteln oder mit Material-, Schnitt- oder sonstigen Waaren berechtigt sind.

6. Concessionen zum Dorfkrum nach dem Gesetze vom 9ten October 1840 sind künftig an Fabrikunternehmer, Factoren oder Verleger von Fabrikartikeln irgend einer Art, eben so wenig wie an deren Ehegatten in keinem Falle mehr zu verleihen.



Die dergleichen Personen bereits vor Erlassung gegenwärtiger Verordnung ertheilten Concessionen zum Dorfkram bleiben zwar bei Kräften, sind jedoch sofort zurückzunehmen, wenn der Inhaber seinen Kramhandel zum Auslohn von Fabrikarbeitern mit Waaren mißbraucht oder mißbrauchen läßt.

7. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften sind mit einer, bei Wiederholungen zu steigenden Polizeistrafe bis zu Einhundert Thalern — — oder Gefängniß bis zu 8 Wochen zu belegen.

Dresden, den 18ten December 1855.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Weiß.